

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 20. Januar 2025

Nr. 330/2025

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 umfangreiche Änderungen der Promotionsordnung Dr. med. vet. an der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 02.06.2016, zuletzt geändert am 16.01.2017, beschlossen. Die Ordnung wird hiermit neu bekannt gemacht.

Promotionsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover für die Erteilung des Grades eines Doctor medicinae veterinariae

§ 1

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen den Grad Doctor medicinae veterinariae (abgekürzt und im Folgenden so verwendet: Dr. med. vet.) für wissenschaftliche Leistungen auf Forschungsgebieten, die an ihr vertreten werden.

(2) Die Dissertation muss ein selbständiger Beitrag des/der Doktorand*in zur Forschung sein und neue Erkenntnisse enthalten. Sie darf weder im Inland noch im Ausland für eine Prüfung oder zum Erwerb eines akademischen Grades eingereicht oder benutzt worden sein.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) in deutscher oder englischer Sprache und eine mündliche Prüfung erbracht.

(4) Die Verleihung und Führung des Doktorgrades sind Ausdruck einer akademischen Würde (Inauguration).

(5) Im Sinne dieser Ordnung werden definiert:

Betreuer*innen: Mitglieder der TiHo, die zur Betreuung einer Dissertation befugt sind, inklusive externen Personen, die einen aktiven Privatdozent*innen- oder Professor*innenstatus an der TiHo haben.

Co-Betreuer*innen: Promovierte Fachwissenschaftler*innen der TiHo, die als Teil der Betreuungsgruppe an der Betreuung der Dissertation teilnehmen.

Externe Betreuer*innen: Habilitierte Fachwissenschaftler*innen, die keinen Status an der TiHo haben und als Teil der Betreuungsgruppe an der Betreuung der Dissertation teilnehmen.

Externe Promotion: Promotionsvorhaben, die überwiegend außerhalb der TiHo stattfinden und vor Ort von einem/einer externen Betreuer*in als Teil der Betreuungsgruppe begleitet werden. Diese Regelung bezieht sich nicht auf Promotionsvorhaben, die von habilitierten TiHo-Mitgliedern betreut werden, die an der entsprechenden externen Institution tätig sind.

Betreuungsgruppe: Gruppe, bestehend aus Betreuer*in, sowie Co-Betreuer*in und/oder externe*r Betreuer*in. Die Gruppe arbeitet im Sinne der Promotionsordnung und -Betreuungsvereinbarung als Einheit.

Betreuungsvereinbarung: Formelle Vereinbarung zwischen dem/der Doktorand*in und dem/der Betreuer*in bzw. der Betreuungsgruppe, mit Regelungen zur Durchführung des Promotionsvorhabens. Als vorläufige Betreuungsvereinbarung für maximal ein Semester möglich.

Dissertationsanzeige: Formelle Beantragung des Dissertationsvorhabens nach Erfüllung initialer Voraussetzungen, muss mindestens ein Jahr vor Einreichen des Promotionsgesuchs erfolgen.

Promotionsgesuch: Einreichung der Dissertation und Beantragung des formellen Begutachtungsverfahrens.

Zweitgutachter*in: Habilitierte Fachwissenschaftler*in, entweder Mitglied der TiHo oder extern, der/die neben dem/der Betreuer*in oder der Betreuungsgruppe ein Gutachten zur Dissertation erstellt.

Mündliche Prüfung

(Rigorosum/Disputation):

Mündliche Kollegialprüfung durch mindestens zwei Hochschullehrer*innen oder Betreuer*innen.

Formblätter: Werden in jeweils aktualisierter Form auf der Webseite des Promotionsbüros zur Verfügung gestellt. Soweit in dieser Ordnung Bezug auf sie genommen wird, sind sie nummeriert (s. Übersicht Anlage 1).

Schriftliche Kommunikation: Erfolgt entweder per Post zwischen der ladungsfähigen Adresse des/der Doktorand*in und der Adresse des Promotionsbüros (Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Dezernat 3 - Studentische und Akademische Angelegenheiten, Büro für Promotions- und Stipendienangelegenheiten, Bünteweg 2, 30559 Hannover) oder per E-Mail zwischen der TiHo-E-Mail-Adresse (in begründeten Ausnahmefällen der angegebenen privaten E-Mail-Adresse) des/der Doktorand*in und der Funktionsadresse promotion@tiho-hannover.de.

§ 2

Promotionskommission

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Senat eine Promotionskommission. Diese ist für alle das Promotionsverfahren betreffenden Regelungen des Zugangs, der Zulassung und der Promotionsordnung zuständig.

(2) Die Kommission besteht aus dem/der Vizepräsident*in für Forschung, mindestens drei weiteren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einem/einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*in sowie mit beratender Stimme einem/einer Doktorand*in.

(3) Die Kommission wird in der Regel von dem/der Vizepräsident*in für Forschung geleitet. Sitzungen der Kommission gelten als beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen der Kommission können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden.

§ 3

Betreuung

(1) Auf Basis der Dissertationsanzeige ernennt die Promotionskommission für jede*n Doktorand*in eine*n habilitierte*n fachliche*n Betreuer*in an der TiHo. Auf Antrag wird eine Betreuungsgruppe ernannt, die neben dem/der Betreuer*in auch eine*n promovierten (oder PhD) Fachwissenschaftler*in als Co-Betreuer*in und/oder eine*n habilitierte*n fachliche*n externe*n Betreuer*in umfasst. Außerplanmäßige Professor*innen sind zur Betreuung von Dissertationen berechtigt, wenn sie habilitiert sind oder habilitationsähnliche Leistungen aufweisen. Zur Evaluation der habilitationsähnlichen Leistungen ist ein formloser Antrag an den/die Präsident*in zu richten, der das Gesamtwerk der Publikationsleistungen seit der Promotion enthält. Die Entscheidung über die erfolgreiche Evaluierung trifft der Senat auf Empfehlung der ständigen Mitglieder der Habilitationskommission.

(2) Wird eine Dissertation als externe Dissertation außerhalb der TiHo angefertigt, muss ein*e externe*r Betreuer*in, die/der habilitiert ist oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, Bestandteil der Betreuungsgruppe sein. Soll eine der Habilitation vergleichbare Qualifikation anerkannt werden, muss im Rahmen der Dissertationsanzeige der wissenschaftliche Werdegang (Lebenslauf) dargestellt werden. Externe Dissertationen sind nur zulässig, wenn sie im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen einer Hochschuleinrichtung und der externen Einrichtung entstehen. Es ist ein wissenschaftliches Verwertungspapier (Formblatt 1) vorzulegen, aus dem die Anteile der entsprechenden Betreuer*innen sowie der Nutzen der Kooperation für die TiHo hervorgehen.

(3) Der/die Betreuer*in bzw. die Betreuungsgruppe schließt mit dem/der Doktorand*in eine Betreuungsvereinbarung gemäß Formblatt 2 ab. Wechsel im Betreuungsverhältnis sind bei der Kommission mittels Formblatt 3 zu beantragen.

(4) Wird das Betreuungsverhältnis vor der Einreichung des Promotionsgesuches aufgelöst, so ist dies dem/der Präsident*in mit Angabe der Gründe unverzüglich mittels Formblatt 4 mitzuteilen.

(5) Der/die Betreuer*in erteilt durch Unterschrift auf dem Promotionsgesuch sein/ihr Einverständnis zur Abgabe der Dissertation und erstellt bis spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung ein Gutachten gemäß § 10.

(6) Bei Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zwischen Betreuer*in und TiHo können aktive Betreuungsverhältnisse noch maximal ein Jahr weitergeführt werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag des/der Betreuer*in.

Für Regelungen nach Eintritt von planmäßigen Professor*innen in den Ruhestand gilt das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG).

§ 4

Zugangsbestimmungen

Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion sind:

(1) ein Abschluss in Tiermedizin in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der EU

oder

(2) ein Abschluss in Tiermedizin an einer Universität, die durch die EAEVE bzw. AAVMC zertifiziert ist

oder

(3) ein im Nicht-EU-Ausland erlangter vergleichbarer Abschluss, soweit die Auslandskommission der TiHo diesen anhand einer Positivliste oder Entscheidung im Einzelfall als gleichwertig anerkannt hat. Bestehen bei einem/einer ausländischen Bewerber*in Zweifel, dass das abgelegte Abschlussexamen der Tierärztlichen Prüfung nach der TAppV gleichwertig ist, kann die Auslandskommission der TiHo für die Zulassung zur Promotion entscheiden, dass sie/er eine Eignungsprüfung ablegen muss. Die Prüfung

soll drei Fächer gemäß der TAppV umfassen. Die Wahl der drei Fächer erfolgt durch den/die Bewerber*in in Abstimmung mit dem/der Betreuer*in und soll im Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. Die Wahl der Fächer ist im Zusammenhang mit der Zulassung zur Promotion durch die Promotionskommission zu genehmigen. Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher oder in Absprache mit dem/der Prüfer*in in englischer Sprache und wird als Kollegialprüfung durch drei Prüfer*innen durchgeführt, die von der Promotionskommission bestellt werden. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung der nicht bestandenen Fächer vor dem Prüfungskollegium frühestens nach Ablauf eines Semesters möglich. Weitere Einzelheiten regelt die Promotionskommission.

§ 5

Einschreibung zur Promotion

(1) Die Einschreibung zur Promotion setzt eine vorläufige Betreuungsvereinbarung oder eine genehmigte Dissertationsanzeige voraus.

(2) Nach genehmigter Dissertationsanzeige und bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens müssen Doktorand*innen als Promotionsstudierende an der TiHo eingeschrieben sein.

(3) Die vorläufige Betreuungsvereinbarung ist fakultativ; sie erfolgt nach Formblatt 5 und ist nur für ein Semester gültig. Sie dient dem Übergang von Studium zu Promotionsstudium und ggf. der Erfüllung der für die Dissertationsanzeige erforderlichen Voraussetzungen (siehe § 6). Wird nach einem Semester keine genehmigte Dissertationsanzeige vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag.

Für die Einschreibung zur Promotion müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Nachweis über die Voraussetzung nach § 4
- Vorläufige Betreuungsvereinbarung oder genehmigte Dissertationsanzeige
- Unterlagen gemäß Immatrikulationsordnung

§ 6

Dissertationsanzeige

(1) Der/die Doktorand*in zeigt dem/der Präsident*in das Promotionsvorhaben spätestens ein Jahr vor dem Einreichen des Promotionsgesuches an. Diese Zeitfrist gilt nicht für den Wechsel aus einem PhD-Programm der TiHo in ein Promotionsvorhaben. Es sind einzureichen:

(a) Dissertationsanzeige (Formblatt 6), mit Angaben zu Thema, Zielsetzung, geplanten Untersuchungen, Zeitplan sowie den zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und die Betreuungspersonen.

(b) Betreuungsvereinbarung (Formblatt 2). Der/die Betreuer*in oder die Mitglieder der Betreuungsgruppe müssen die Anmeldung, die Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) sowie die Bereitschaft zur Betreuung und Begutachtung durch Unterschrift bestätigen. Sind mehrere Betreuer*innen benannt, teilen sie mit, wer das Gutachten erstellen wird oder ob ein gemeinsames Gutachten angefertigt wird. Im Zweifel entscheidet darüber die Promotionskommission nach Eingang der Dissertationsanzeige.

(c) Anzeige an den/die Tierschutzbeauftragte*n (Formblatt 7)

(d) eine amtlich beglaubigte Kopie (Studienabschluss an der TiHo: einfache Kopie) des Zeugnisses über die Tierärztliche Prüfung nach der Verordnung zur Approbation von Tierärzt*innen (TAppV) oder der Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 bzw. Nr. 3

(e) bei externen Promotionen: Darstellung des kooperativen Charakters der Arbeit gemäß § 3 Abs. 2

(f) Bestätigung über die Teilnahme an einer von der Promotionskommission anerkannten Statistikgrundkursveranstaltung

(g) Bestätigung über die Teilnahme an einer von der Promotionskommission anerkannten Einführung in die Literatursuche

(2) Die Dissertationsanzeige wird durch den/die Präsident*in an die Promotionskommission weitergeleitet, die diese prüft und genehmigt. Mit der Genehmigung der Dissertationsanzeige durch die Promotionskommission gilt der/die Doktorand*in als angenommen. Nach genehmigter Dissertationsanzeige hat die Einschreibung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Wird diese nicht nachgewiesen, wird die Genehmigung der Dissertationsanzeige widerrufen.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation kann als Monographie klassisch aufgebaut sein. Dieser Aufbau umfasst ein Inhaltsverzeichnis, eine Literaturübersicht, einen Methodik- und Ergebnisteil sowie eine Diskussion. Weiter müssen ein Literaturverzeichnis sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, jeweils mit dem vorangestellten Namen des/der Doktorand*in und dem Titel der Dissertation, eingefügt werden.

(2) Die Dissertation kann alternativ als Monographie durch Einbinden mindestens eines Manuskripts (Journal Style) aufgebaut werden. Hier gilt der Aufbau nach Abs. 1, mit der Maßgabe, dass das/die Manuskript(e) als Methodik-Ergebnisteil eingefügt wird/werden. Der Diskussions- teil muss im Gesamtkontext gestaltet sein. Als kumulative Dissertation wird hierbei anerkannt, wenn bei mindestens zwei eingebundenen Manuskripten ein oder mehrere Manuskript(e) mit dem/der Doktorand*in als Erstautor*in in (einem) anerkannten Wissenschaftsjournal(en) mit Gutachtersystem (Peer Review) bereits publiziert oder angenommen ist/sind.

(3) Bei Manuskripten gemeinsam mit anderen Autor*innen hat der/die Doktorand*in den Eigenanteil an der Arbeit darzustellen.

(4) Hat der/die Doktorand*in Teilergebnisse der Dissertation publiziert, so ist auf einer gesonderten Seite darauf hinzuweisen.

(5) Das Titelblatt der Dissertation ist nach Anlagen 3a und 3b zu gestalten. Die Umschlagseite muss Titel und Autor der Dissertation enthalten.

§ 8 Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsgesuch wird schriftlich an den/die Präsident*in der TiHo gerichtet.

(2) Dem Promotionsgesuch (Formblatt 8) sind beizufügen:

(a) eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in zweifacher gebundener Ausfertigung (Format DIN A4) sowie als elektronische Datei (PDF per Upload oder USB-Stick)

(b) ein Vorschlag zur Benennung eines/einer möglichen Zweitgutachter*in von dem/der Betreuer*in bzw. der Betreuungsgruppe
(c) das Gutachten des/der Betreuer*in bzw. der Betreuungsgruppe

(d) die Bestätigung des/der Betreuer*in bzw. der Betreuungsgruppe, dass der/die Doktorand*in zwei Seminare (mit eigenem Vortrag) zu folgenden Themenkreisen abgehalten hat:

- Literaturzusammenstellung und Konzept für die beabsichtigte Dissertation
- Resultate und deren Bewertung

(e) Einverständniserklärung des/der Betreuer*in bzw. der Betreuungsgruppe zur Einreichung der Dissertation

(f) eine schriftliche Versicherung an Eides statt des/der Bewerber*in eingebunden in die Gutachterexemplare und separat als Schreiben (Anlage 2).

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach dem Eingang des Promotionsgesuchs eröffnet die Promotionskommission bei vollständig vorliegenden Voraussetzungen das Promotionsverfahren.

(2) Der/die Doktorand*in sowie der/die Betreuer*in sind über die Eröffnung oder deren Ablehnung schriftlich zu informieren.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Erstbegutachtung der Dissertation erfolgt durch den/die habilitierten Betreuer*in bzw. die Betreuungsgruppe. Die Promotionskommission holt nach Abgabe der Dissertation ein weiteres Gutachten über die Dissertation ein. Es ist von einem/einer Hochschullehrer*in oder von einem/einer habilitierten Wissenschaftler*in zu erstellen, die/der nicht an der Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht einer der beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen angehört. Das zweite Gutachten ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Dissertation abzugeben.

(2) Alle Hochschullehrer*innen und habilitierten Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, als Zweit- oder Drittgutachter*in zur Verfügung zu stehen, wenn die Promotionskommission sie dazu bestimmt hat.

(3) Die beiden Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. In den Gutachten ist abschließend eine Bewertung nach folgenden Notenstufen vorzunehmen:

- Sehr gut – summa cum laude (= 1,0)
- Sehr gut – magna cum laude (= 1,3)
- Gut – cum laude (= 1,7; 2,0; 2,3)
- Genügend - rite (= 2,7; 3,0; 3,3)
- Nicht genügend – non sufficient (= 3,7; 4,0).

(4) Befindet die Kommission ein Gutachten als unzureichend, kann sie Nachbesserungen einfordern oder das Gutachten ablehnen. In letzterem Fall ist ein neues Gutachten durch die Kommission zu beauftragen.

(5) Hat ein*e Gutachter*in Mängel in der Dissertation festgestellt, so kann sie/er in einem vorläufigen Gutachten die Beseitigung der Mängel vorschlagen. Die Promotionskommission entscheidet darüber und setzt eine Frist von in der Regel einem Jahr zur Beseitigung der Mängel. Die Arbeit soll zur endgültigen Begutachtung möglichst dem/der gleichen Gutachter*in erneut vorgelegt werden. Wird die in Satz 2 genannte Frist nicht eingehalten, ist das Promotionsverfahren in der Regel zu beenden und der/die Doktorand*in ist gem. § 12 Abs. 3 zu informieren.

(6) Dissertation und Gutachten liegen mindestens zehn Tage zur Einsichtnahme durch Hochschullehrer*innen der TiHo aus, die innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber der Promotionskommission Stellung nehmen können.

(7) Der schriftliche Teil der Dissertation gilt als angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit "Genügend" bewertet worden ist und ein eventueller Einspruch von Hochschullehrer*innen ausgeräumt wurde. Ergeben beide Gutachten die Notenstufe "Nicht genügend", so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(8) Ist die Dissertation in einem Gutachten mit "Nicht genügend" beurteilt worden oder konnten Einsprüche gegen die Annahme der Arbeit nicht ausgeräumt werden, so holt die Promotionskommission ein drittes Gutachten durch eine*n Hochschullehrer*in ein, die/der der TiHo angehören sollte. Ihm/ihr werden die vorliegenden Gutachten zur Verfügung gestellt. Sie/er schlägt der Promotionskommission die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation mit einer Bewertung entsprechend Abs. 3 vor. Für das dritte Gutachten findet Abs. 5 keine Anwendung. Der/die dritte Gutachter*in kann nur die Beseitigung von Män-

geln verlangen, die bereits in einem der Vorgutachten gefordert wurden. Die Kommission entscheidet unter Berücksichtigung aller akzeptierten Gutachten endgültig.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren zu beenden. Der/die Präsident*in teilt dem/der Bewerber*in die Ablehnung mit Begründung sowie die Beendigung des Promotionsverfahrens mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. Über einen Widerspruch entscheidet der Senat nach Anhörung der Promotionskommission.

(10) Bei erfolgloser Beendigung des Promotionsverfahrens darf die Dissertation bei keiner anderen Hochschule oder Universität als Promotionsarbeit eingereicht werden.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Ist der schriftliche Teil der Dissertation angenommen, findet eine mündliche Kollegialprüfung durch mindestens zwei Hochschullehrer*innen oder habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers der TiHo statt, die verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören müssen. § 10 Abs. 1 S. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend. Sofern die Promotionskommission nichts anderes beschließt, führen die Gutachter*innen die Prüfung durch. Der Prüfungstermin wird dem/der Doktorand*in mindestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin durch das Promotionsbüro schriftlich mitgeteilt.

(2) Die mündliche Prüfung betrifft vorrangig das Dissertationsthema. Sie kann mit Einverständnis der Prüfenden und der/des zu Prüfenden in englischer Sprache erfolgen.

(3) Die mündliche Prüfung ist durch die Prüfenden mit einer gemeinsamen Note gemäß der Notenskala nach § 10 Abs. 3 zu bewerten. Bei unterschiedlichen Bewertungen ergibt sich die gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel. Bleibt der/die Bewerber*in ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Wurde die Prüfung mit "Nicht genügend" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Bei erneuter nicht genügender Leistung oder Fernbleiben ohne den Nachweis eines triftigen Grundes ist das Promotionsverfahren zu beenden. § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

(5) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das so genehmigte Titelblatt der Dissertation für die Veröffentlichung nach § 13 zugefügt.

§ 12 Gesamtbeurteilung

(1) Nach der mündlichen Prüfung legt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation (§ 10) und der mündlichen Prüfung (§ 11) die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung fest. Bei der Bildung der Gesamtbeurteilung gehen die Bewertungen der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung jeweils gleichrangig ein.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt

- von 1,0: sehr gut mit Auszeichnung (summa cum laude) bei Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 2,
- von 1,1 bis 1,4: sehr gut (magna cum laude),
- von 1,5 bis 2,4: gut (cum laude),
- über 2,4: genügend (rite).

(2) Das Prädikat mit Auszeichnung (summa cum laude) kann nur vergeben werden, wenn die Gesamtbeurteilung mit der Note 1,0 erfolgte und die Arbeit erneut für eine Dauer von zehn Tagen der Hochschullehrergruppe zugänglich gemacht wurde.

(3) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird dem/der Bewerber*in durch den/die Präsident*in mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Die offizielle Bekanntgabe der Note erfolgt bei Aushändigung der Urkunde.

§ 13 Veröffentlichung

(1) Die Doktorand*innen sind verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Hierzu liefern sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Feierlichen Promotion die Exemplare der Dissertation nach den aktuellen Vorgaben der Promotionskommission (Formblatt 9) in der Hochschulbibliothek ab. Die Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder als Monographie durch einen gewerblichen Verleger ist zulässig. In diesen Fällen sind ebenfalls die formalen Vorgaben dieser Ordnung zu beachten.

(3) Bei einer geplanten Anmeldung von Schutzrechten kann die Veröffentlichung der Arbeit für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten hinausgezögert werden. Ein entsprechender Antrag

(Formblatt 10) muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Arbeit bei der Promotionskommission vorliegen. Der Aufschieb kann auf Antrag einmalig um weitere sechs Monate verlängert werden.

§ 14

Vollzug der Promotion (Promotionsurkunde, Promotionszeugnis)

(1) Sind sämtliche Promotionsleistungen erfüllt, werden Promotionsurkunde und Promotionszeugnis nach dem in Anlage 4a und Anlage 4b angegebenen Mustern erstellt und von dem/der Präsident*in eigenhändig unterzeichnet. Sie werden auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.

(2) Im Promotionszeugnis (Anlage 4b) ist die Gesamtnote anzugeben.

(3) Erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht begründet, den Doktorgrad zu führen.

(4) Der Termin für die Übergabe der Promotionsurkunde wird vom Senat festgesetzt. Über Sondertermine entscheidet der/die Präsident*in in Abstimmung mit der Promotionskommission.

§ 15

Rücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Präsident*in zurückgenommen werden, solange das zweite Gutachten noch nicht im Promotionsbüro vorliegt.

§ 16

Wiederaufnahme des Promotionsverfahrens

(1) Wird ein Promotionsverfahren nach Eröffnung erfolglos beendet, ist dieses den deutschen tierärztlichen Bildungsstätten mitzuteilen.

(2) Ein neues Promotionsverfahren kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines halben Jahres, eröffnet werden. Das gilt auch, wenn ein erstes Promotionsverfahren an einer anderen deutschen tierärztlichen Bildungsstätte erfolglos beendet wird.

§ 17

Promotion nach Erwerb des PhD-Grades

(1) Die auf Grund einer besonderen Ordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover erfolgte Verleihung des akademischen Grades eines PhD berechtigt nicht zur Führung des Grades Dr. med. vet.

(2) Wer zur Führung des von der Tierärztlichen Hochschule Hannover verliehenen PhD-Grades berechtigt ist und die Voraussetzungen nach § 4 Nr. erfüllt, kann beantragen, dass ihm/ihr stattdessen der Grad Dr. med. vet. verliehen wird. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass er/sie für den Fall der Promotion zum Dr. med. vet. das Recht, den PhD-Grad zu führen, unwiderruflich aufgeben werde. Die Erklärung ist notariell zu beurkunden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Senat nach Anhörung der PhD-Kommission und der Promotionskommission. Die Promotionsurkunde wird nach dem in Anlage 5 angegebenen Muster ausgestellt. § 14 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Promotionsurkunde auf den Tag der Senatsentscheidung datiert wird.

(4) Durch die Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht begründet, den Grad Dr. med. vet. zu führen. Gleichzeitig wird der Verzicht auf den PhD-Grad wirksam. Der Verzicht ist unwiderruflich. Über die Aushändigung der Urkunde ist ein von dem/der Empfänger*in und dem/der Präsident*in zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 18

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung

Sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden oder hat sich der/die Bewerber*in bei einer Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Senat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19

Entzug des Doktorgrades

Über die Entziehung des Doktorgrades befindet der Senat in besonders gravierenden Fällen.

§ 20

Goldene Promotion

Aus Anlass der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion kann auf Beschluss des Senats der Tierärztlichen Hochschule Hannover die Promotionsurkunde erneuert werden. Sie trägt das Datum der Aushändigung.

§ 21

Ehrendoktorwürde

(1) Die Tierärztliche Hochschule Hannover kann den Grad und die Würde eines "Doctor medicinae veterinariae honoris causa" (Dr. med. vet. h. c.) verleihen. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Senats erforderlich.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von dem/der Präsident*in unterzeichneten Urkunde, in welche eine vom Senat beschlossene Laudatio aufzunehmen ist.

(3) Von der Ehrenpromotion werden das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und die deutschen tierärztlichen Bildungsstätten benachrichtigt.

(4) Die Regelungen der §§ 18 und 19 gelten sinngemäß.

§ 22

Übergangsregelung

Diese Ordnung gilt für Promotionsvorhaben, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung angezeigt werden. Für Promotionsvorhaben, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung angezeigt wurden, gilt weiterhin die Promotionsordnung vom 01.12.2005 in der Fassung vom 16.01.2017 fort. Auf schriftlichen Antrag von Betreuer*in und Doktorand*in kann die Ordnung auf bereits laufende Verfahren unwiderruflich angewendet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Die vom Senat beschlossene Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 20. Januar 2025

Prof. Dr. Klaus Osterrieder
Der Präsident

